

# STATUT

der

## Gutenberg-Stiftung in Berlin,

zur Unterstützung

hülfsbedürftiger

Buchdrucker und Schriftgießer.

Gegründet

bei der Feier des Vierten Säcular-Festes der Erfindung der  
Buchdruckerkunst.

N<sup>o</sup>



Herr

---

Berlin,

gedruckt bei A. W. Schade.

1844.

**Ratsbibliothek**  
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

**Hauptverwaltungsamt**  
Verwaltungsbücherei

---

**D**es Königs Majestät haben Allernädigst zu gestatten geruht, bei der Vierten Säcular-Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Berlin eine Stiftung zu gründen, durch welche deren Gedächtniß von Geschlecht zu Geschlecht in Segen erhalten und zugleich dem Manne, dessen unsterbliche Erfindung dem ganzen Erdkreise unaussprechliche Wohlthaten gebracht hat, ein würdiges Denkmal, dauernder als Stein und Erz, errichtet werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung fand die Gründung der Stiftung am 25ten September 1840 Statt, und es tritt für dieselbe das nachstehende Statut in Kraft.

## E i n l e i t u n g.

### Art. 1.

Benennung der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen „Gutenberg-Stiftung“.

### Art. 2.

Zweck der Stiftung.

Der Zweck der Stiftung ist: wahrhaft hilfbedürftige, in ihrem Berufe ergraute, oder durch außerordentliche Unglücksfälle arbeitsunfähig gewordene, würdige Buchdrucker und Schriftgießer durch vierteljährliche Geldzahlungen regelmäßig zu unterstützen, so wie auch, wenn es die Mittel des Fonds gestatten, hilfbedürftigen frankten Buchdruckern und Schriftgießern eine außerordentliche Geldunterstützung zu reichen.

### Art. 3.

Grund-Kapital.

Das Grund-Kapital der Gutenberg-Stiftung besteht in 1750 Rthltn. in Staats-Schuldscheinen.

Daselbe wurde gebildet aus dem Ueberschusse der zu den Festkosten der Vierten Säcular-Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Berlin gezahlten Beiträge, durch den Ertrag der vom 27. September bis 5. October 1840 in dieser Stadt veranstalteten typographischen Ausstellung und durch die der Stiftung unmittelbar zugewiesenen Beträge.

### Art. 4.

Vermehrung des Fonds.

Um eine allmälige Vermehrung des Grund-Kapitals zu bewirken, sind die Buchdrucker und Schriftgießer Berlins

übereingekommen, beim Lossprechen jedes Lehrlings Zehn Thaler von dessen Ein- und Ausschreibungs-Gelde an den Fonds zu zahlen; in allen Fällen aber, wo diese Gelder sich nicht so hoch belaufen, soll der Betrag von dem betreffenden Principal selbst auf die Höhe von Zehn Thalern gebracht werden. Alles, was nach der, den Veteranen hiervon zu gewährenden, Art. 14. festgesetzten, Unterstützungssumme übrig bleibt, wird zum Grund-Kapital der Stiftung geschlagen.

Ferner kommen alle der Stiftung etwa zufallenden Geschenke und Vermächtnisse zum Grund-Kapital, ebenso auch, bis der Fonds auf Fünf Tausend Thaler angewachsen ist, sämtliche Zinsen desselben, desgleichen der Ertrag aus dem Verkaufe der zum Besten der Gutenberg-Stiftung unentgeltlich gedruckten Beschreibung der Jubiläums-Feier.

#### Art. 5.

Eisernes Kapital.

Die Gesamt-Summe aller zum Grund-Kapital der Gutenberg-Stiftung fließenden Gelder bleibt für alle Zeiten unantastbar und darf also in keinem Falle angegriffen werden.

## Erster Abschnitt.

### Von den Unterstützungen.

---

#### Art. 6.

Bedingungen, welche hinsichtlich der Unterstützung obwalten.

a) Ansprüche.

Einen Anspruch auf vereinstige Unterstützung haben zunächst:

- 1) alle Buchdrucker und Schriftgießer, welche an der in Berlin am 25ten und 26ten September 1840 stattgefundenen Feier des Jubiläums der Erfindung der Buchdruckerkunst Theil genommen haben; sodann
- 2) diejenigen Buchdrucker und Schriftgießer, welche, obgleich hier anwesend, keinen Theil an der Feier nahmen, oder, weil ihre Lehrzeit noch nicht beendet war, an derselben nicht Theil nehmen konnten, — wozu Alle gerechnet werden, welche bis Ende Juni 1842 losgesprochen wurden, — wenn sie bis zum 1sten Januar 1844 einen Beitrag von überhaupt Zwei Thalern zum Fonds der Stiftung einzahlen, so wie
- 3) die in Berlin ankommenden fremden Buchdrucker und Schriftgießer, — dazu gehören auch, nach ihrer Rückkehr, Diejenigen, welche, vor dem Tage der Feier Berlin verließen, ohne den für die Theilnahme am Jubel-Feste getroffenen Bestimmungen Genüge geleistet zu haben, — insofern sie im ersten Jahre ihres Aufenthaltes hieselbst zu demselben Behufe ebenfalls einen Beitrag von Zwei Thalern zahlen; ferner
- 4) die vom 1sten Juli 1842 bis 30sten Juni 1847 losgesprochenen, für welche, da deren Einschreibe-Geld bereits anderweitig verwendet worden, nur von dem Ausschreibe-Gelde Fünf Thaler an den Fonds entrichtet wird, und

5) alle Diejenigen, deren Lehrzeit am 1sten Juli 1847 oder später endet, für welche die, Art. 4. festgesetzte, Gesamt-Summe von Zehn Thalern von den Ein- und Ausschreibe-Geldern derselben in den Fonds der Gutenberg-Stiftung fließt.

Zu 3) wird jedoch bemerkt, daß Diejenigen, welche vom 1sten Juli 1842 ab in Berlin losgesprochen werden und diese Stadt verlassen, ohne daß für sie der von den Ein- und Ausschreibe-Geldern an die Gutenberg-Stiftung zu zahlende Beitrag entrichtet wird, nach ihrer früher oder später erfolgenden Zurückkunft in keiner Weise in die Kategorie der Fremden gehören, sondern, je nach den stattfindenden Verhältnissen, die unter 4) oder 5) festgesetzte Summe auch nach ihrer Rückkehr zu zahlen haben, wenn dies nicht bereits vor der Abreise geschah.

### Art. 7.

b) Sofortige Anmeldung.

Wer auf die, Art. 6. gedachte Weise einen Anspruch auf Unterstützung erlangt hat oder erlangen will, muß dem Curatorium der Gutenberg-Stiftung sofort seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Geburtsort und den Tag seines Kostsprechens anzeigen, damit solches in das Haupt-Buch der Stiftung eingetragen werde.

### Art. 8.

c) Verhältniß der Buchdrucker zu den Schriftgießern.

Berechtigt zur Unterstützung sind sowohl Buchdrucker als Schriftgießer, und zwar in dem Verhältnisse, daß je Acht Empfänger derselben aus Sieben Buchdruckern und Einem Schriftgießer bestehen.

Sollte jedoch die Zahl der Schriftgießer Berlins mit der Zeit so zu- oder abnehmen, daß sich dadurch ein anderes Verhältniß zu den Buchdruckern herausstellt, als zur Zeit der Gründung der Stiftung, so soll von Seiten des Curatoriums bei der Bewilligung der Unterstützungen diejenige Rücksicht hierauf genommen werden, welche die möglichste Gleichmäßigkeit herstellt.

**Art. 9.**

d) Aufenthalt vor der Unterstützung.

Ein Jeder, welcher befugt ist, auf Unterstützung Anspruch zu machen, soll vor seinem Gesuche um dieselbe in der Regel mindestens Zwanzig Jahre als Buchdrucker oder Schriftgießer in Berlin gearbeitet haben; jedoch bleibt dem Curatorium überlassen, in Fällen besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit eine Ausnahme hiervon zu machen.

**Art. 10.**

e) Aufenthalt während der Unterstützung.

Nur wer in Berlin, oder in den Orten, welche zum weiteren Berliner Polizei-Bezirk gehören, seinen Wohnsitz hat, kann aus dem Fonds der Stiftung unterstützt werden.

**Art. 11.**

f) Erfordernisse Derer, welche die Unterstützung erhalten.

Die Unterstützung kann nur Denjenigen zu Theil werden, welche der Hülfe wahrhaft bedürftig sind und am längsten in ihrem Geschäfte als Buchdrucker oder Schriftgießer gearbeitet haben. In Betreff des letzteren Punktes kann nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn Jemand durch völliges Erblinden oder durch einen andern außerordentlichen Unglücksfall für immer arbeitsunfähig geworden ist. Tritt ein solcher Fall ein, so muß das Curatorium hiervon sofort in Kenntniß gesetzt werden, damit dasselbe den der Hülfe bedürftigen Verunglückten, nachdem es von der Wahrheit der gemachten Anzeige Ueberzeugung erlangt hat, bei der nächstintretenden Erledigung einer Stelle in die Zahl Derer einreihen könne, welche aus dem Fonds regelmäßig Unterstützungen beziehen.

**Art. 12.**

Gesuch um Unterstützung.

Wenn Jemand die Unterstützung in Anspruch nehmen will, so hat derselbe bei dem Curatorium der Gutenberg-Stiftung das desfallsige Gesuch, mit genauer Angabe seiner Vermögens-, Familien- und Gesundheits-Umstände, schrift-

lich einzureichen und seine Angaben, so wie sein früheres Wohlverhalten und die Zeit, welche er als Buchdrucker oder Schriftgießer in Berlin gearbeitet hat, durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen. Das Curatorium ist verpflichtet, die gemachten Angaben, so wie die Atteste, sorgfältig zu prüfen.

### Art. 13.

Veröffentlichung der Namen Derer, welche die Unterstützung erhalten sollen.

Um eine möglichst vollständige Kenntniß von den Verhältnissen der die Unterstützung Nachsuchenden zu erlangen, hat das Curatorium dafür Sorge zu tragen, daß die Namen Derjenigen, welche aus der Stiftung eine regelmäßige Unterstützung erhalten sollen, sämtlichen Buchdruckereien und Schriftgießereien Berlins mitgetheilt werden, so wie alle etwaigen, in Folge dessen binnen vier Wochen dagegen gemachten Einwendungen gewissenhaft zu prüfen. Findet das Curatorium die letzteren begründet, so werden die betreffenden Bewerber mit ihren Gesuchen zurückgewiesen, im entgegengesetzten Falle aber wird ihnen die, Art. 14. festgesetzte, Unterstützungssumme, vom nächsten Zahlungs-Termine ab, ausgezahlt; ein Gleiches geschieht, wenn im Laufe der genannten Zeit keine genügenden Einwendungen gemacht werden.

### Art. 14.

Beginn der Unterstützung.

Damit auch schon den jetzt lebenden Veteranen der Buchdrucker- und Schriftgießer-Kunst, so weit es möglich ist, der Genuß der Gutenberg-Stiftung zu Theil werde, sollen vom 1sten Januar 1844 ab an Jeden derjenigen Acht Arbeitsunfähigen, welche am längsten in Berlin als Buchdrucker oder Schriftgießer gearbeitet haben und von dem Curatorium einer Unterstützung am würdigsten und bedürftigsten unter den Bewerbern befunden werden, von dem Betrage der von den Ein- und Ausschreib-Geldern der Lehrlinge an den Fonds zu zahlenden Summe jährlich Zwölf Thaler Preuß. Courant verabreicht werden.

**Art. 15.**

Volle Wirksamkeit der Stiftung.

Sobald das Kapital der Stiftung die Höhe von Fünf Tausend Thalern erreicht hat, beginnt die volle Wirksamkeit derselben, und es erhalten sodann Diejenigen, welchen die Unterstützung zuerkannt worden, aus den Zinsen des Fonds jährlich Vier und Zwanzig Thaler.

**Art. 16.**

Art der Auszahlung.

Die Verabreichung der Unterstützungen erfolgt, gegen legale Quittung, in voranzuzahlenden vierteljährlichen Raten, am 1sten jedes Kalender-Quartals. (Art. 17.)

**Art. 17.**

Höhe der Unterstützung.

An jedem der genannten Tage werden Denjenigen, welchen die Unterstützung zuerkannt wurde, Drei Thaler Preuß. Cour. — für das ganze Jahr also Zwölf Thaler —, von der Zeit ab jedoch, daß der Fonds die, Art. 15. hierzu festgesetzte, Höhe von Fünf Tausend Thalern erreicht hat, Sechs Thaler Preuß. Courant — jährlich also Vier und Zwanzig Thaler — ausgezahlt.

Bei der Empfangnahme der Unterstützung ist zugleich ein Schein beizubringen, welcher dem Rendanten der Stiftung die Ueberzeugung giebt, daß Derjenige, für den die Unterstützung gefordert wird, sich noch am Leben befinde. Zu diesem Behufe muß der Schein jedesmal aufs Neue unterschrieben seyn, und zwar, wenn der Empfänger Buchdrucker ist, von dem zeitigen Rendanten der Kranken- und Sterbe-Kasse der Buchdrucker-Gesellschaft, ist derselbe aber Schriftgießer, von dem Principal oder dem Factor einer hiesigen Schriftgießerei.

**Art. 18.**

Entziehung der Unterstützung.

Wenn sich die Verhältnisse eines Unterstützten in dem Grade verbessert haben, daß derselbe erweislich einer fern-

neren Unterstützung Seitens der Stiftung nicht bedarf, so scheidet er aus.

### **Art. 19.**

Ausnahmsweise Unterstützungen.

Außer Denjenigen, welche regelmäßige Unterstützungen aus dem Fonds der Gutenberg-Stiftung beziehen, sollen, wenn es dessen Kräfte gestatten, aus demselben auch noch andere hiesige franke und hilfbedürftige Buchdrucker und Schriftgießer, nachdem sich das Curatorium von ihrer Bedürftigkeit überzeugt hat, außerordentlich unterstützt werden; jedoch dürfen, in jedem einzelnen Falle, nicht mehr als Fünf Thaler auf Einmal und nicht mehr als Zehn Thaler jährlich verabreicht werden.

### **Art. 20.**

Erhöhung der Unterstützungen.

Da das Grund-Kapital der Stiftung in fortwährendem Wachsen begriffen ist, so soll, sobald der Fonds die hierzu erforderliche Höhe erreicht hat, sowohl die Zahl der, aus den Zinsen desselben eine Unterstützung Beziehenden, verhältnißmäßig vermehrt, als auch die, Letzteren zu diesem Behuf zu zahlende, Summe erhöht werden.

### **Art. 21.**

Rückzahlung der Beiträge.

Rückzahlung der an den Fonds geleisteten Beiträge findet unter keinen Umständen Statt.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Verwaltung.

---

#### Art. 22.

Curatorium und dessen Zusammensetzung.

Die Verwaltung der Gutenberg=Stiftung ist einem Curatorium übertragen, das aus Neun Mitgliedern besteht, für welche eben so viele Stellvertreter vorhanden sind; Letztere treten, wenn wirkliche Mitglieder des Curatoriums durch Krankheit oder andere Umstände in der Ausübung ihrer Functionen behindert werden, an deren Stelle, und sind eintretenden Falls von dem Vorsitzenden hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Beschlüsse des Curatoriums sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder desselben oder deren Stellvertreter an den Berathungen Theil genommen haben.

Das Curatorium ist zunächst aus Vier Principalen — Drei Buchdruckern und Einem Schriftgießer —, so wie aus Vier Gehülfen — gleichfalls Drei Buchdruckern und Einem Schriftgießer —, zusammengesetzt, wozu sodann als neuntes Mitglied der jedesmalige Rendant der Kranken- und Sterbe=Kasse der Buchdrucker=Gesellschaft hinzutritt, dessen Stellvertreter stets der, vor ihm im Amte gewesene, Rendant der genannten Kasse ist. Die Zusammensetzung der anderen Stellvertreter findet in derselben Weise Statt, wie bei den Mitgliedern des Curatoriums.

Zum Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Curatoriums aus ihrer Mitte einen Principal, welcher zugleich die Geschäfte des Rendanten (s. Art. 26.) zu versehen hat.

#### Art. 23.

Wahl und Erneuerung der Beamten des Curatoriums.

Die erste Wahl des Curatoriums geschieht von sämtlichen Buchdruckern und Schriftgießern, welche an der

Feier des Jubiläums Theil nahmen, mittelst absoluter Stimmenmehrheit; es verwaltet sein Amt zwei Jahre lang. Sodann scheidet Zwei Principale und Zwei Gehülfen von den ordentlichen Mitgliedern und eben so viel Principale und Gehülfen von den Stellvertretern durch das Loos aus. Hierauf scheidet alle ferneren zwei Jahre, in gleicher Anzahl, sowohl die ältesten Mitglieder, als auch die ältesten Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar, es bleibt ihnen aber überlassen, ob sie die Wahl annehmen wollen; jedoch sind sowohl die Mitglieder als die Stellvertreter verbunden, nach Verlauf von zwei Jahren, die sie außer dem Dienste der Stiftung gewesen, jede neue, auf sie fallende, Wahl wieder anzunehmen. — Ein Alter von sechszig Jahren berechtigt Jeden, ausscheiden und eine neue Wahl ablehnen zu dürfen.

An Stelle der alle zwei Jahre ausscheidenden Mitglieder bringt das Curatorium Acht Kandidaten — Vier Principale und Vier Gehülfen — der Gesellschaft mittelst Circulare in Vorschlag, welche hiervon durch Stimmenmehrheit Vier — Zwei Principale und Zwei Gehülfen — wählt.

Daselbe Verfahren findet zu gleicher Zeit bei der Wahl der Stellvertreter Anwendung.

#### Art. 24.

Versammlungen des Curatoriums.

Monatlich einmal, und zwar in den letzten Tagen jedes Monats, findet eine regelmäßige Sitzung des Curatoriums Statt; in dringenden Fällen werden jedoch auch außerordentliche Konferenzen von dem Vorsitzenden anberaumt.

#### Art. 25.

Unterbringung der Gelder.

Dem Curatorium liegt ob, die Gelder der Stiftung, jedoch nur auf pupillarisch gesicherte Hypothek oder auf solche Staatspapiere, wie sie in dem Gesetze vom 27sten Mai 1838 bezeichnet sind, zinsbar anzulegen.

**Art. 26.**

## Verwaltung der Kasse.

Die Verwaltung der Kassen-Geschäfte liegt zunächst dem Vorsitzenden ob, welcher zugleich die Stelle des Rendanten bekleidet (s. Art. 22.), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu legen hat und das Haupt-Buch der Gutenberg-Stiftung führt; diesem steht ein Secretair zur Seite, der ein Journal über Alles, was die Stiftung betrifft, namentlich über alle eingehenden Unterstützungs-Gesuche und die darauf gefaßten Beschlüsse, anlegt, die Correspondenz besorgt und in den Sitzungen die Protokolle führt.

Ausgaben dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Gesamt-Curatoriums gemacht werden.

**Art. 27.**

## Aufbewahrung der Kasse.

Die Kasse wird in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, wozu der Vorsitzende als Rendant, der Secretair und ein drittes, vom Curatorium aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied — Einer der bei demselben befindlichen Gehülfen — einen der drei Schlüssel in Händen haben.

Die Kasse selbst befindet sich im Verwahrsam des Vorsitzenden. Der baare Bestand derselben darf jedoch, außer dem Maximum der am nächsten Zahlungs-Termine zu verausgabenden Gelder, nie höher steigen, als erforderlich ist, eines der kleinsten zinstragenden Papiere anzukaufen, und muß, sobald der Kassenvorrath dies gestattet, nach Vorschrift des Art. 25. angelegt werden.

**Art. 28.**

## Kosten der Verwaltung.

Die Mitglieder des Curatoriums sowohl, als deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich, und es dürfen nur die baaren Auslagen für Verwaltungs-Kosten in Rechnung gestellt werden.

**Art. 29.**

Aufsicht über die Fahne.

Dem Curatorium ist zugleich die Aufsicht über die Fahne \*), so wie über alle andere, auf die Vierte Sæcular-Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst bezügliche Gegenstände, welche Gesellschafts-Eigenthum sind, übertragen. Dasselbe hat sich von Zeit zu Zeit, nach seinem Ermessen, durch den Augenschein von deren Vorhandenseyn und Beschaffenheit zu überzeugen.

**Art. 30.**

Rechnungslegung.

Jedes Jahr, am Sonntage nach Johannis, legt das Curatorium Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verfloßenen Jahres ab, wozu jede hiesige Buchdruckerei und Schriftgießerei Eines ihrer Mitglieder als Repräsentanten sendet.

**Art. 31.**

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1sten Juni und endet am 31sten Mai.

**Art. 32.**

Revision des Statuts.

Alle fünf Jahre wird durch das Curatorium eine Revision dieses Statuts veranstaltet, worauf von der vorgesetzten Behörde die Bestätigung aller etwa erforderlich scheinenden Abänderungen oder Zusätze einzuholen ist; die stattgefundenen Veränderungen müssen jedoch zuvor einer von dem Curatorium berufenen Versammlung, bei welcher jede Officin durch Eines ihrer Mitglieder vertreten wird, zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabei muß aber der im Art. 2. ausgesprochene Zweck der Stiftung stets das leitende Princip seyn, und darf der, die Unauflösbarkeit

\*) Gegenwärtig befindet sich dieselbe unter Obhut des Seniors der hiesigen Buchdruckereibesitzer, Herrn F. F. Starcke.

der Stiftung aussprechende Artikel (jetzt Art. 33.) niemals aufgehoben werden.

#### **Art. 33.**

Unauflösbarkeit der Stiftung, und Verbot der Verringerung des Fonds.

Die Gutenberg-Stiftung ist sowohl für die gegenwärtig Lebenden, als für die kommenden Geschlechter gegründet; demnach hört auch ihre Wirksamkeit nicht auf, so lange es noch Buchdrucker oder Schriftgießer in Berlin giebt. Allen, diesem zuwider gestellten, Anträgen darf also nie und in keinem Falle Folge gegeben werden, selbst wenn sich alle Theilnehmer, ohne eine einzige Ausnahme, gegen das Fortbestehen der Stiftung erklären. Sollte einst ein solcher Fall eintreten, oder auch nur eine Verringerung des Fonds beschloffen werden, so fällt das ganze Kapital den Armen der Stadt Berlin anheim.

#### **Art. 34.**

Verabreichung des Statuts an die Interessenten.

Jedem Interessenten der Stiftung wird ein, mit seinem Namen versehenes, gedrucktes Exemplar dieses Statuts zugefertigt.

Nachdem vorstehendes Statut von dem Hochedlen Magistrate hiesiger K. Residenzien unterm 5. December 1843 bestätigt worden, hat dasselbe von der K. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 26. December pr., unterm 20. Januar d. J. auch die landespolizeiliche Bestätigung erhalten.

Berlin, den 5. Juni 1844.

**Das Curatorium der Gutenberg-Stiftung.**